**Ivan Pavelka**

Anwalt

Rechtsanwalt eingetragen in der Anwaltsliste der Tschechischen Anwaltskammer unter der Nummer: 17721

Adresse:

Nam. T.G.Masaryka 2433,76001 Zlin

Datenbox ID: hsqsqjj

Bankverbindung: 01387278684/2700

Region Zlin

Tr. Tomase Bati 3792

76001 Zlin

In Zlin den 10.1.2024

Nr.: KUSP 64024/2023

Teilnehmer am Verfahren: ,,HVEZDA z.u.“

ID-Nummer.: 70829560

Sitz: Masarykova 443, 763 02 Zlin 4

Sache: **Verfahren zur Löschung der Anmeldung des Anbieters wegen Nichterfüllung der**

**Registrierungsbedingungen gemäß §79 Absatz 5 Buchstabe j) des Gesetzes für**

**soziale Dienste.**

**AUFFORDERUNG, DER ENTSCHEIDUNG DES GERICHTS ZU FOLGE ZU LEISTEN**

**AUFFORDERUNG, DIE KONSEQUENZEN ZU BEHEBEN**

**AUFFORDERUNG ZUR BEHEBUNG RECHTSWIEDRIGER BEDINGUNGEN**

Anhänge: 1. Vollmacht vom 1.10.2024

2. Beschluss des Bezirksgerichts Brünn vom 22.Dezember 2023,

Nr.: 31 A 94/2023-157

I.

Am 8. Dezember 2023 wurde ,,HVEZDA z.u.“ (im Folgenden auch ,,Verfahrensbeteiligter“) beim Bezirksgericht Brünn eingereicht Klage gegen den Beschluss des Ministeriums für Arbeit und Soziales vom 2. Oktober 2023, Nr.: 2023/183119-229/1, das den Beschluss des Regionalamtes der Region Zlin vom Datum 10.08.2023 Nr. KUZL 71183/2023 bestätigte und ausgestellte im Verfahren über die Löschung der Registrierung einer Verfahrenspartei als Anbieter bei Nichterfüllung der in §79 Absatz 5 Buchstabe j) genannten Registrierungsvoraussetzungen über das Gesetz soziale Dienstleistungen (das Verfahren wurde vor dem Regional der Region Zlin gemäß sp. Unter der Nr. KUSP 64024/2023 geführt.) Mit der eingereichten Klage verlangte die Klägerpartei im Sinne des §78, Abs.3 der Verwaltungsgerichtsordnung, die Entscheidung des Regional Büro der Region Zlin vom 10.8. 2023 Nr. KUZL 71183/2023 das Urteil aufzuheben. **Die Klage wurde von Verfahrensbeteiligten nicht anerkannt und weiter an das Bezirksgericht Brünn verwiesen, Der Beschluss vom 22.Dezember 2023, Nr. 31 A 94/2023-157 eine verzögerte Wirkung erteilt.**

**Anfang Januar erfuhr der Kläger, dass er von der Region Zlin aus dem System entfernt worden war,, OK Leistungserbringer“ und kann daher einen Antrag bei einem Sozialdienstleister nicht ordnungsgemäß einreichen um finanzielle Unterstützung aus dem Haushalt der Region Zlin zu erhalten, um die Verfügbarkeit der sozialer Dienste für das Gebiet der Region Zlin für das Jahr 2024 sicherzustellen. Am 8.Januar 2024 informierte Management- Pressesprecher der Region Zlin Bc. Sona Lickova BA im Programm Neues aus den Regionen, Nachrichtensender CNN Prima News über die aktuelle Situation.** *Zitat: ,,Der Rat hat im Dezember die Organisation aus dem Netzwerk der Sozialdienstleister der Region Zlin gelöscht. Wie sieht es also mit dem Auftrag aus? Wie geht es mit Dotationen weiter? Die Rechtsabteilung muss das Problem lösen.* **Aus der Aussage der Pressesprecher von region Zlin geht hervor, es ist daher klar, dass der Kläger von der Seite der Region Zlin aus dem Netzwerk den Anbieter soziale Dienste gelöscht wurde und konnte sich nicht in das System ,,OK- Leistungserbringer“ anmelden und damit auch die Einreichung eines Antrags auf finanzielle Unterstützung aus dem Haushalt der Region Zlin, um die Verfügbarkeit sozialer Dienstleistungen in der Region Zlin für das Jahr 2024 sicherzustellen. Mit diesem Verfahren hat die Region Zlin (bzw. das Regionalamt Zlin) rechtswidrig und unberechtigt in die Rechte des Klägers und seiner Mandanten eingegriffen hat.**

*Beweise: 1) Beschluss des Bezirksgerichts Brünn vom 22.Dezember 2023, Nr. 31 A 94/2023-*

*157*

*2) Ausschnitt aus der Sendung ,, News from the Regions“ des Nachrichtensenders*

*CNN Prima News vom 8.Januar 2024 mit der Stellungnahme des Sprechers der*

*Region Zlin (Erhältlich bei:* [*https://cnn.iprima.cz/porady/zpravy-z-regionu/spor-*](https://cnn.iprima.cz/porady/zpravy-z-regionu/spor-)

*o-hvezdu-pokracuje)*

*II.*

Gemäß §73 Abs.3 der Verwaltungsordnung des Gerichts gilt, **dass durch die Gewährung einer aufschiebende Wirkung , die Wirkung der angefochtenen Entscheidung bis zum Abschluss des Verfahrens vor dem Gericht auszusetzen.** Die Konstante Rechtsprechung, einschließlich der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs, beruht auf, **dass der Zweck des Zulassungsinstituts der Anspruch auf aufschiebende Wirkung besteht,** wie aus §73 Abs.2 der Verwaltungsordnung des Gerichts hervorgeht**, Minimierung schädlichen Folgen, d.h. Eingriffe in die subjektiven rechte von Personen aufgrund der erlassenen Anordnung der behördlichen Entscheidung. Dieser Zweck kann nur durch die Entscheidung über die Aussetzung erfüllt werden. Der Effekt ist, mit Ex-tunc-Effekten zu wirken.** Aus formaler Sicht die richtige Entscheidung. Der Standpunkt bleibt jedoch gültig, **auferlegte rechtliche Verpflichtungen können nicht durchgesetzt werden und entzogene Ermächtigungen bleiben vorerst bestehen (vgl. hierzu z.B. die Feststellungen des Verfassungsgerichts). Gericht vom 30.09.2008 im Fall Nr. Stempel II. US 1260/07).** Gemäß §54 Abs.6 im Verbindung mit §55 Abs. 5 der Verwaltungsordnung des Gerichts, **ist eine Aussage über die aufschiebende Wirkung einer Verwaltungshandlung verbindlich für Behörden, Verfahrensbeteiligte. Etwaige Verpflichtungen aus der Erklärung aufschiebende Wirkung der Klage (in der Regel die Verpflichtung des beklagten und der erstinstanzlichen Verwaltungsbehörde). Die Befugnis, bestimmte Handlungen zu unterlassen, kann durch gerichtliche Vollstreckung der Entscheidung gemäß §224 Abs.1, sechster Teil der Zivilprozessordnung oder Vollstreckung nach der Vollstreckungsordnung.**

**Aus dem Ausschluss eines Verfahrensbeteiligten aus dem Netzwerk der Sozialdienstleister besteht kein Zweifel der Region Zlin und die damit verbundene Unfähigkeit, sich für einen Verfahrensbeteiligten in das System ,,OK System Leistungsbringer“ einzuloggen und Verhinderung der Antragstellung des Teilnehmers auf finanzielle Unterstützung aus dem Haushalt der Region Zlin sicherzustellen. Regionen für das Jahr 2024 stammten aus der Region Zlin ( oder dem Regionalbüro der Region Zlin), unbefugter Eingriff in die Rechte des Verfahrensbeteiligten und seiner Mandanten, wodurch eine rechtswidrige Situation entsteht.**

**Verfahren der Region Zlin** ( oder des Regionalbüros der Region Zlin) wegen Nichteinhaltung der Erklärung der Entscheidung des Gerichts, durch einen Verfahrensbeteiligten, der in der Klage eingereicht wurde Verwaltungsgerichtsbarkeit ist nach Überzeugung des Verfahrensbeteiligten erforderlich **Angesichts des Schwere des Falls** *.* **Diese Klage gegenüber dem Verfahrensbeteiligten und seinen Klienten ist als sehr schwerwiegend anzusehen. Nach Auffassung des Verfahrensbeteiligten kann nicht ausgeschlossen werden, dass es sich bei der beschriebenen rechtswidrigen Intervention der Region Zlin handelt. Dabei werden die Rechte und berechtigten Interessen des Verfahrensbeteiligten und seine**r Mandanten nicht **beeinträchtigt unter Missachtung der Klage des Verfahrensbeteiligten zuerkannten aufschiebenden Wirkung erfüllt die Fakten eines bestimmten Verbrechens.**

**III.**

**In Anbetracht all dessen lädt der Verfahrensbeteiligte hiermit die Region Zlin (bzw. Regionalbüro der Region Zlin) an.**

1. **Dem bindenden Urteil des Landesgerichts Brünn vom 22.Dezember 2023 nachgekommen ist, Nr. 31 A 94/2023-157, mit dem der eingereichten Verwaltungsklage aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde**
2. **Unverzüglich die Folgen des unbefugten Eingriffes beseitigen, bestehend aus Ausschuss des Teilnehmers aus dem Netzwerk der Sozialdienstleister der Region Zlin, in Verbindung der Anmeldung des Teilnehmers am System ,, OK- System in dies macht es dem Teilnehmer unmöglich, einen Antrag auf finanzielle Unterstützung aus dem Haushalt der Region Zlin zu stellen, um die Verfügbarkeit sozialer Dienstleistungen auf dem Gebiet der Region Zlin für das Jahr 2024 sicherzustellen.**
3. **Er hat unverzüglich die Rechtswidrigkeit des Verfahrensausschlusses aus dem Netzwerk von Sozialdienstleistern in der Region Zlin zu behoben, die in Einloggen hindert um in das System OK-System reinzukommen und damit auch einen Antrag auf finanzielle Unterstützung aus dem Haushalt der Region Zlin zu stellen und um die Verfügbarkeit sozialer Dienstleistungen in der Region Zlin für das Jahr 2024 sicherzustellen.**

**----------------------------------**

**HVEZDA z.u.**

Vollmächtig

JuDr. Ing. Ivan Pavelka, Ph.D. Rechtsanwalt